

KK

Karteikarten von Alpmann Schmidt –
Examenswissen kompakt, komprimiert, komplett

Inhalt:

- Verfassungsrechtliche Vorgaben für das Strafrecht
- Auslegungsmethoden
- Das vorsätzliche vollendete Begehungsdelikt
- Tatbestandsstrukturen
- Rechtfertigungsgründe
- Schuld
- Das fahrlässige Begehungsdelikt
- Die Unterlassungstat
- Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombinationen, speziell:
 - Das erfolgsqualifizierte Delikt
- Der Versuch; Rücktritt vom Versuch
- Täterschaft und Teilnahme
- Irrtümer des Alleintäters; bei mehreren Tatbeteiligten
- Konkurrenzen
- Rechtliche Bewältigung offener Sachverhalte

ISBN: 978-3-86752-989-1



€ 13,90

Sie erhalten diese Karteikarten zu
einem vergünstigten Preis, wenn Sie sie
zusammen mit dem Skript Strafrecht AT 1
oder AT 2 erwerben.

Als Bundle
günstiger!



Bestellung über
bundle.alpmann-schmidt.de

KK

2026

Strafrecht AT



KK

Karteikarten

Reiß

Strafrecht AT

20. Auflage 2026

Alpmann Schmidt



Dr. Reiß, Marc

Rechtsanwalt und Repetitor

Strafrecht AT

20., aktualisierte Auflage 2026

ISBN: 978-3-86752-989-1

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Karteikarten,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).

Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

DIE JURA FLÜSTERER



Verfassungsrechtliche Vorgaben für das Strafrecht	1
Auslegungsmethoden	2
Grenzen der Auslegung	3
Prüfungsumfang im strafrechtlichen Gutachten	4
Einteilung der Delikte	5–7
Das vorsätzliche vollendete Begehungsdelikt.....	8–19
Rechtfertigungsgründe: Allgemeines.....	20, 21
Rechtfertigungsgründe: § 32, Notwehr	22–25
Rechtfertigungsgründe: § 34, Rechtfertigender Notstand	26, 27
Rechtfertigungsgründe: Defensiv-, Aggressivnotstand, §§ 228, 904 BGB	28
Rechtfertigungsgründe: Selbsthilfe, §§ 229, 230 BGB	29
Rechtfertigungsgründe: Festnahmerecht, § 127 I 1 StPO.....	30
Rechtfertigungsgründe: Erklärte Einwilligung.....	31, 32
Rechtfertigungsgründe: Mutmaßliche Einwilligung	33
Einverständnis	34
Schuld: Allgemeines	35
Schuld: Promillegrenzen	36

Schuld: actio libera in causa		37–40
Schuld: Notwehrexzess, § 33		41
Schuld: Entschuldigender Notstand, § 35		42
Schuld: Übergesetzlicher entschuldigender Notstand, § 35 analog		43
Schuld: Unrechtsbewusstsein, § 17		44
Das fahrlässige Begehungsdelikt		45–47
Die Unterlassungstat		48–51
Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombinationen, speziell: Das erfolgsqualifizierte Delikt		52, 53
Der Versuch		54–59
Rücktritt vom Versuch		60–64
Täterschaft und Teilnahme		65–76
Irrtümer des Alleintäters		77–84
Irrtümer bei mehreren Tatbeteiligten		85
Konkurrenzen		86–88
Rechtliche Bewältigung unklarer Sachverhalte		89

Gesetzlichkeitsprinzip – nullum crimen sine lege, § 1*, Art. 103 II GG

Strenger Gesetzesvorbehalt ➡ Was strafbar ist und welche Rechtsfolge zu verhängen ist, kann nur durch formelles Gesetz festgelegt werden. ⚠ Aus diesem **Kodifizierungsgebot** folgt das **Verbot täterbelastenden Gewohnheitsrechts**.

Bestimmtheitsgebot ➡ Die Voraussetzungen der Strafbarkeit und ihre Rechtsfolgen müssen so genau umschrieben sein, dass man anhand der gesetzlichen Vorschrift voraussehen kann, ob ein Verhalten strafbar ist oder zumindest das Risiko einer Bestrafung besteht. ⚠ Verfassungswidrig sind deshalb nicht mehr auslegungsfähige **Generalklauseln** und **Blanketttatbestände**, die **nicht selbst die Voraussetzungen der Strafe** hinreichend deutlich umschreiben.

Rückwirkungsverbot ➡ Eine Handlung, die bei ihrer Begehung straffrei war, darf nicht rückwirkend für strafbar erklärt werden. Die Strafe und ihre Nebenfolgen sind dem Gesetz zu entnehmen, das zur Zeit der Tat galt, §§ 2 I, 8; Sonderregeln in § 2 II–IV. ⚠ Das gilt nicht für eine nachträgliche Änderung gefestigter Rspr. oder für Verfahrensvorschriften.

Gebot der Auslegungsstrenge ➡ Der mögliche Wortsinn des Strafgesetzes bildet die äußerste Grenze zulässiger Auslegung (dazu ↗ 2, 3). ⚠ Daraus folgt ein strenges **Analogieverbot zulasten des Täters** im materiellen Strafrecht durch Ausdehnung eines täterbelastenden Merkmals oder Rechtssatzes über den Wortsinne hinaus (direkte Analogie) oder durch Einschränkung einer täterentlastenden Vorschrift entgegen ihrem eindeutigen Wortlaut (indirekte Analogie). Erlaubt sind Analogien zugunsten des Täters und Analogien im Verfahrensrecht.

Schuldprinzip – nulla poena sine culpa

Bestraft werden darf nur, wer für das von ihm begangene Unrecht verantwortlich ist, weil er sich nach seinen Fähigkeiten hätte rechtstreu verhalten können.

**Alle §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.*

- 1. Legaldefinitionen:** Schreibt der Gesetzgeber selbst vor, wie Merkmale auszulegen sind, sind die gesetzlichen Definitionen zuerst heranzuziehen.
 - 🔗 § 268 II für technische Aufzeichnungen.
- 2. Grammatische Auslegung:** Wortlautauslegung nach dem natürlichen Wortsinn.
 - 🔗 „Vermögensverlust“ großen Ausmaßes (§ 263 III 2 Nr. 2) bedeutet, dass das Vermögen verloren („Verlust“), also ein tatsächlicher Erfolg und nicht nur eine Gefährdung eingetreten sein muss.
- 3. Teleologische Auslegung:** Sinn und Zweck einer Vorschrift – die bedeutendste Auslegungsmethode.
 - 🔗 Weil § 258 I die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs sichert, greift die Norm nicht, wenn die Tat, die der Begünstigte begangen hat, bereits verjährt ist und folglich gar kein Strafanspruch mehr besteht.
- 4. Systematische Auslegung:** Ermittlung des Inhalts eines Begriffs anhand des Zusammenhangs mit anderen Begriffen derselben Rechtsnorm oder verwandter Rechtsnormen. Hieraus lässt sich oft ein Erst-Recht-Schluss gewinnen.
 - 🔗 Die Auslegung des Begriffs „ähnlicher, ebenso gefährlicher Eingriff“ gem. § 315b I Nr. 3 orientiert sich an den Verhaltensweisen der konkreteren Nr. 1 und 2.
- 5. Verfassungskonforme Auslegung:** Die verfassungskonforme Auslegung stellt sicher, dass eine Norminterpretation nicht im Widerspruch zu Wertsetzungen des Grundgesetzes steht.
- 6. Gemeinschaftskonforme Auslegung:** Strafvorschriften sind gemäß der europarechtlichen Vorgaben zu interpretieren.
- 7. Historische Auslegung:** Hierdurch erlangt der Wille des Gesetzgebers Bedeutung, insb. dokumentiert in den amtlichen Begründungen im Gesetzgebungsverfahren.
 - 🔗 Wille des Gesetzgebers bei der Schaffung des Computerbetrugs (§ 263a) war es, vermögensbezogene Manipulationen an oder mit Daten zu erfassen, die mangels Täuschung eines Menschen nicht unter § 263 fallen.

1. Wortlaut

Der mögliche Wortsinn begrenzt jede Auslegung.

🔗 Deshalb sind innere Organe keine „wichtigen Glieder“ i.S.v. § 226 I Nr. 2.

2. Verschleifungs- und Entgrenzungsverbot

Einzelne Tatbestandsmerkmale dürfen auch innerhalb des möglichen Wortsinns nicht so ausgelegt werden, dass sie vollständig in anderen Tatbestandsmerkmalen aufgehen.

🔗 Eine Pflichtverletzung i.S.d. § 266 I Alt. 2 ist nicht automatisch ein Gefährdungsschaden.

3. Gebot restriktiver Auslegung

Ist ein Verhalten nach dem Willen des Gesetzgebers nicht strafbar, wohl aber nach dem Gesetzeswortlaut, ist dieser einzuschränken.

a) Gebot der Präzisierung bei weitgefassten Tatbeständen

🔗 Einschränkung der Tatobjekte des § 306 auf solche von bedeutendem Wert.

b) Erhöhter Vertrauensschutz bei Änderung gefestigter Rspr.

🔗 Daher trotz Inflation keine Erhöhung der Untergrenze von 750 € für eine Sache von bedeutendem Wert i.S.d. §§ 315 ff.

Die Aufgabe in strafrechtlichen Klausuren lautet meist: Wie hat sich der/die Beteiligte strafbar gemacht?

Strafbarkeit liegt vor, ➡ wenn alle materiell- und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, um in einem Strafverfahren staatliche Strafe zu verhängen. Zu Prüfen sind daher:

Delikts-voraussetzungen	Strafausschließungs- bzw. Strafaufhebungsgründe	Verfolgungs-hindernisse*	Strafzumessungs- gesichtspunkte	Konkurrenzen
Tatbestand Rechtswidrigkeit Schuld	Strafausschließungsgründe (🔗 § 258 V, § 257 III 1) Strafaufhebungsgründe sind insb. der Rücktritt (§ 24) und die tätige Reue (🔗 § 139 IV, § 158).	Insbesondere: ■ Fehlender Straf-antrag, §§ 77 ff. ■ Verjährung, §§ 78 ff. ■ Entgegenstehende Rechtskraft, Art. 103 III GG (ist höchst aus-nahmsweise die An-wendbarkeit deut-schen Rechts fraglich (§§ 3–9), ist dies noch vor dem Tat-bestand zu prüfen)	Nur die benannten Strafzumessungsge-sichtspunkte sind zu prüfen (🔗 § 243 I 2, § 240 IV 2) ⚠ Keine Ausführun-gen zu unbenann-ten „besonders schweren Fällen“ oder „minder schweren Fällen“ (🔗 § 244 III)	Wenn verschiedene Strafvorschriften oder dieselbe Strafvorschrift mehrmals verletzt wer-den, ist festzustellen, welche im Schuld-spruch zu benennen sind und ob sie tatein-heitlich (§ 52) oder tat-mehrheitlich (§ 53) zueinander stehen (🔗 86 ff.).

■ Nicht zu prüfen sind:

- Ordnungswidrigkeiten, die als Rechtsfolge keine Strafe vorsehen, sondern lediglich Geldbuße, vgl. § 1 OWiG
- Die konkrete Rechtsfolgenbestimmung (🔗 Strafmaß, Maßregeln, Nebenfolgen)

Die einzelnen Tatbestände des Besonderen Teils lassen sich in verschiedene Kategorien einteilen, die sich auch auf die Prüfungsfolge auswirken:

I. Vorsätzliches aktives Tun als Regelfall; Unterlassungsdelikte

- Aus **§ 15** folgt, dass die Tatbestände des BT **vorsätzlich** verwirklicht werden müssen, soweit dort nicht fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht wird.
- Aus **§ 13** folgt, dass die Erfolgsdelikte des BT (s. 6) auch durch **Unterlassen** verwirklicht werden können (sog. „unechte Unterlassungsdelikte“). Anders die sog. „echten Unterlassungsdelikte“, bei denen der Tatbestand nur durch schlichtes Unterlassen verwirklicht wird (s. 49).
- Damit ergeben sich folgende Kombinationsmöglichkeiten:

Vorwerfbarkeit	Aktives Tun	Unterlassen, § 13
Vorsatz	Vorsätzliches Begehungsdelikt	Vorsätzliches Unterlassungsdelikt
Fahrlässigkeit	Fahrlässiges Begehungsdelikt	Fahrlässiges Unterlassungsdelikt

II. Täterkreis

- **Allgemeindelikte** können nach der Tatbestandsfassung von jedermann begangen werden.
- **Sonderdelikte** können nur von demjenigen als Täter verwirklicht werden, der die Sondereigenschaft besitzt.
 - Garantenstellung beim unechten Unterlassungsdelikt, Amtsträgereigenschaft bei Amtsdelikten
- Bei **eigenhändigen Delikten** kann nur derjenige Täter sein, der die Tathandlung selbst physisch vollzieht.
 - Führen des Fahrzeugs bei §§ 315c, 316

III. Erfolgsdelikte

- Die meisten Tatbestände im BT verlangen, dass der Täter als **tatbestandlichen Erfolg** das jeweilige Rechtsgut schädigt. Ist der tatbestandliche Erfolg nicht eingetreten, kann (nur) die Vorsatztat unter den Voraussetzungen der §§ 22, 23 als Versuch strafbar sein.

🔗 § 242: Wegnahme; § 212: Tod eines anderen

Der Verletzungserfolg liegt i.d.R. in der Herbeiführung eines bestimmten Zustands. Ein solches **Zustandsdelikt** ist mit dem Erfolgseintritt vollendet und – wichtig für den Verjährungsbeginn gem. § 78a – beendet.

🔗 Tod des Opfers bei § 212

Liegt der Erfolg in einer rechtswidrigen Situation, die der Täter durch Fortsetzen der Tathandlung aufrechterhalten muss, so spricht man von einem **Dauerdelikt**. Dieses ist mit Schaffen des rechtswidrigen Zustands vollendet, aber erst mit dessen Aufhebung beendet.

🔗 § 123: Hausfriedensbruch; § 239: Freiheitsberaubung

- Erfolgsdelikte sind auch die sog. **konkreten Gefährdungsdelikte**. Hier verlangt der Tatbestand zwar nicht den Eintritt eines Rechtsgutschadens, jedoch muss es zu einer konkret gefährlichen Situation für das geschützte Rechtsgut gekommen sein, bei der ein Schadenseintritt nur vom Zufall abhing.

🔗 § 315c setzt die konkrete Gefahr u.a. für Leib oder Leben eines anderen, also einen „Beinahe-Unfall“, voraus.

- Bei **verhaltensneutralen Erfolgsdelikten** genügt jede beliebige Verursachung des Erfolges (🔗 Totschlag, § 212): **Verhaltensgebundene Erfolgsdelikte** verlangen, dass der Erfolg auf eine bestimmte Art und Weise herbeigeführt wurde (🔗 Nötigung, § 240, nur durch Gewalt oder Drohung).

Subsidiärer Ersatz für die nicht vorhandene und nicht einzuholende erklärte Einwilligung

Prinzip der GoA	Prinzip des mangelnden Interesses
➡ Handeln im Interesse des Rechtsgutträgers 🔍 X rettet Y durch eine Operation, ohne dass der bewusste Y zuvor dazu befragt werden konnte.	➡ Handeln im eigenen Interesse, aber ohne Widerspruch zum Interesse des Rechtsgutträgers 🔍 X tauscht ohne Wissen des Y dessen 100-E-Schein gegen zwei 50-E-Scheine ein.
Voraussetzungen ■ Subsidiarität ggü. der erklärten Einwilligung: – Kein erkennbar entgegenstehender Wille des Rechtsgutträgers – Entscheidung des Rechtsgutträgers kann nicht oder nicht ohne Gefahr für andere Rechtsgüter eingeholt werden. ■ Übereinstimmung mit dem zu vermutenden Willen des Rechtsgutinhabers aus ex ante-Sicht ■ Subjektiv die Absicht, i.S.d. Berechtigten zu handeln und (str.) gewissenhafte Prüfung der für den hypothetischen Willen maßgebenden Umstände	Voraussetzungen ■ Subsidiarität – Kein entgegenstehender Wille des Rechtsgutträgers erkennbar – Vorherige Befragung des Rechtsgutträgers offensichtlich wegen mangelnder Interessenverletzung entbehrlich ■ Bis auf Einwilligungserklärung dieselben Voraussetzungen wie bei rf. Einwilligung (☞ 31, 32) ■ Übereinstimmung mit dem mutmaßlichen Willen des Rechtsgutträgers aus ex ante-Sicht ■ Subjektiv die Absicht, nicht gegen die Interessen des Berechtigten zu handeln und (str.) gewissenhafte Prüfung der für den mutmaßlichen Willen maßgebenden Umstände

II. Irrtum auf Tatbestandsebene, Bezugspunkt: Tatsächliche Umstände

	Irrige Annahme tatsächlicher Umstände	Unkenntnis tatsächlicher Umstände
Deskriptive Merkmale	§ 22, Versuch	§ 16 I: Vorsatzausschluss (ggf. Fahrlässigkeitstat)
Normative Merkmale	§ 22, Versuch, wobei zur Kenntnis der tatsächlichen Umstände auch die Kenntnis des ungefähren Bedeutungsgehalts eines Tb.-Merkmals gehört	§ 16 I: Vorsatzausschluss (ggf. Fahrlässigkeitstat)
Qualifizierende Merkmale	Bestrafung aus Grund-Tb. in Tateinheit mit Versuch der Qualifikation § 246 I in Tateinheit mit §§ 246 II, 22, 23 I	§ 16 I: Vorsatzausschluss bzgl. Qualifikation; Bestrafung nur aus Grunddelikt
Erfolgsqualifizierende Merkmale	Nach h.M. Versuch des erfolgsqualifizierten Delikts in Tateinheit mit vollendetem oder versuchtem Grunddelikt	Unbeachtlich, wenn hinsichtlich schwerer Folge Fahrlässigkeit gem. § 18 (nach Fassung des Tb. Leichtfertigkeit) vorlag.
Privilegierende Merkmale	§ 16 II: Bestrafung aus Privilegierung § 16 II überwindet das Fehlen des obj. Tb. § 216	Str., bei Tb.-Merkmalen (§ 216) Bestrafung nur aus Grunddelikt
Kausalverlauf, wesentliche Faktoren	§ 22, Versuch	§ 16 I: Vorsatzausschluss (ggf. Bestrafung aus Fahrlässigkeitstat)
Kausalverlauf, unwesentliche Faktoren	Unbeachtlich	Unbeachtlich